

L. h. 1624

Pyramiden

A) — 12)

Wahrhaftiger Abdruck

der Röm: Key: Majest: vnser's allergne:
digsten Herrn Achts Brieff / wieder die
Stadt Braunschweig.

Ingleichen

Lh 162 (6)

MANDATI MONITORII ET CON-

firmatorij an der Stadt Braunschweig adhærenten in specie
die Stedte Lübeck / Hamburg / Bremen / Magdeburg vnd
Lüneburg / Wie auch andere Hanse Stedte / oder wer
sonsten hierin interessirt, annexa declaratoria
eventuali Banni.

Wie dann auch

Keyserlichen abforderungs Patents an der Stadt
Braunschweig geworbenes Kriegsvolck zu
Ross vnd Fuß.

Wie deren originalia respectivè durch einen Keyserlichen
Herholt vnd darzu sonderlich abgeordneten Currier
an gehörenden Orten erequire
worden.



Im Jar

1 6 0 6.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or a reference, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

M. A. B. D. K. I. M. O. N. T. A. N. I. I. E. T. C. O. M. M. U. N. I. T. A. T. I. O. N. I. S. (Faint watermark or bleed-through text)

Handwritten text, possibly a list or a series of entries, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a list or a series of entries, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a list or a series of entries, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a list or a series of entries, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.



Wahrhaftiger Abdruck

Der Römischen Keyser-
lichen Majestät / vnser allergnedigsten
Herrn Achtß Brieff / wieder die Stadt
Braunschweig.

Wir Rudolff der ander / etc.
Entbieten vnd sügen Bürgerme-
stern / Rath / Rathßgeschwornen /
Zehemmannen / Geschickten / Bil-
demeistern / Hauptleuten vñ gan-
zer Gemeine der Stadt Braun-
schweig zu wissen: Als wir aus
tragendem Keyß: Vmpt / zu befrie-
digung des heiligen Reichs / vñ
abshaffung des Kriegßwesens / so sich nechstverschieden Tars
zwischen dem Hochgebornen Heinrich Julio / Herzogen zu
Braunschweig vñ Lüneburg / ic. vnserm lieben Oheim vñ
Fürsten vñd euch erhoben / Die Wolgeborne vñd Edle / vnse-
re vñd des Reichs liebe Getrewe / Georg Friedericht /
Graffen von Hohenlohe vñd Herrn zu Langenburg / vnseren
KriegßRath vñd bestelten Obristen / vñd Ehrnfrieden von
Minckwitz / Frenherrn von Minckwitzburg vnsern Appella-
tion Rath / von vnserm Keyß: Hoffe aus abgefertiget / vñd den-
selben als vnsern hierzu bevollmechtigten ansehnlichen Com-
missarijs befohlen / ehenantes Herzogen L. wie auch euch zu
vnseumblicher niederlegung der Waffen in vnserm Nahmen /
vñd

vnd an vnserer Stadt zuer nähuen/ Darzu vnserer offene Keyser-
liche Mandata avocatoria zu insinuiren darinnen beyden Thei-
len bey peen vnd straff des Landfriedens/ vnd in specie vnser vn-
des heiligen Reichs Vcht/ ernstlich geboten worden/ mit allen
Gewalthaten in ruhe zustehen/ die Kriegswaffen nieder zu-
gen/dz zu Ross vn̄ Fuesz geworbene oder auffgemante Kriegs-
Volck zubevrlauben/ ohne jemandts beledigung abzuführen/
vnd ober den Speen vnd Irrungen/ so sich zwischen mehr ge-
melts Herzoges L. vnd euch erhalten/ dessen bey vnserm Keyser-
Gammergericht schwebenden Rechtens (dahin wir noch im
Jar 1604. den 12. Novembris, laut vnserer in dieser Sachen
eröffneten Decrets, dz Hauptwesen/jedoch/wosern vnter recht-
lichem außtrag/eine oder die andere Parthey zur Wehr zugrei-
ffen sich anmassen würde/ mit außdrückliche vorbehalt/vnserer
auff dergleichen fall/ jederzeit bevorstehenden Keyser: interpositi-
on, daran vns als regierenden Röm: Keyser zu handhabung
gemeiner ruhe vnd friedens im Reiche keines gerichtß präven-
tion oder litis pendentz verhindern könne/ remittirt vnd gewie-
sen (begnügen zulassen/ vnd dessen außschlags ruhig zuerwar-
ten/ fernerß inhaltß jetztangezogener rechtmessiger/euch den 9.
Martij alten Calenders insinuirter Mandat, darauff obge-
dachte vnserer Commissarij, nach vielfeltiger beyderseits gepflo-
gener Tractation erlangte/das Herzog Heinrich Julij L. den
14. Martij alten Calenders diß Jars der außgelegten Pariti-
on, mit entvorleubung vnd abdankung S. L. Kriegsvolcks/
abführung des groben Geschützes/ niederreißung der Schan-
ken vn̄ andern/einen würcklichen anfang gemacht/vnd (unge-
achtet von euch etliche Schreiben/ darinnen ihr ewer gewors-
ben

ben Kriegsvolet zu eylendem fortzug / davon sie sich niemands
Mandata oder Befehlig abhalten lassen sollen / erfordert / ab-
gangen damit nichts destoweniger continuirt, auch zusolg
S. L. zusag den 17. Martij / dero Schanzen genzlich verlas-
sen / alle gegen euch fürgenommene Drangsal vnd theeligkeiten /
durch eröffnung des Okerstroms / freyer Pässe vnd Strassen /
wie auch abtretung ewer sieder dem 16. Octobris eingenom-
menen Dörffer / Mühlen / vnd loszehlung der Vnterthanen
geleisteter Pflicht / auffgehebt / vnd also nicht allein mehrobbe-
rürtem vnserm Mandat hierinnen parirt, sondern auch zuver-
hör / vnd wo möglich / gütlicher vergleichung des Hauptstreits /
eine tractation vor vnsern Key : vnd des Nidersechsischen Kreises
hierzu deputirten Gesandten / eingewilliget / vnterschiedliche von
euch fürgeschlagene Articul (die jr præpetita genennet) accep-
tirt. Vnd dieweil hiegegen auff ewer Seiten den 21. Martij
alten Calenders / zwischen 6. vnd 7. Vhren früe / ein Bürger-
meister / zween Raths herrn vnd ein Secretarius bey vnsern Key :
Commissarij zu Rittershausen erschienen / mit instendiger höch-
ster bitte / das sie die Commissarij zu euch in die Stadt / daselbst
aus diesen Sachen zureden vnd zuhandeln / komen wolten / ne-
ben angeheffter vertröstung / wann solches beschehe / das alles
gut werden solle / Vnsere Commissarij auch gleichwol anfangs
solches bis zum vierden mahl abgeschlagen / aus vrsachen / das
der Hochgeborne vnser lieber Dheimb vnd Fürst Ernst / Her-
zog zu Lüneburgk desselben Abends ihrer zu Zelle gewartet /
Zedoch lechlich / damit ihnen nicht Schult zugentessen würde /
als wann sie es an etwas hetten ermangeln lassen / sich vmb
den Mittag zu euch begeben / alda ihr theils mündelich / theils

In eurer steter fester unverbrüchlicher verbindungschriftlich/
Unter gemeiner Stadt Secret In siegel/ am Dato den 22. Mar-
ti/ auf ewrem Neuen Stadt Rathhause vor euch selbst/ vnd
alle die Ewrige in der beständigen Form/ weise vnd masse/ wie
solches geschehen könne vnd solle/ gegen vns vnd unsern Keyß:
Commissarijs euch verpflichtet / vns zu schuldigem unterthe-
migstem gehorsamb/ die Wehr vnd Waffen niederzulegen/ al-
les Kriegsvolck/ so euch zum besten geworben sein solle/ zu Ross
vnd Fuß alsbaldt ohn einigen verzug abjudancken/ vnd das
solch Kriegsvolck/ ohn jemannts schaden vnd beleidigung/ unge-
seumbt abziehen müsse / ewers theils gewislich zuverschaffen/
Euch auch hinfürs aller theiligkeiten / wie die nahmen haben
mögen/ durchaus vnd gantzlich zuenthaltten / Vnd schließlich/
zuvorangedeuter gütlichen handlung vor unsern Keyß: Com-
missarijs allein/ oder wen sie aus dem Niedersächsischen Keyß
zu sich ziehen wolten/ alsbalt/ ehe sie aus dem Lande verrücken/
zuschreiten/ vnd euch darin aller gebür zuerzeigen/ trewlich son-
der argeliff vnd gefehrde/ ohne einige exception vnd außflucht:
nach eigentlicher außweisung jetztangezogener unserer Com-
missarijs hierüber zugestellten vorkund/ So hetten wir vns dem-
nach billig keines andern/ dan das ihr dem versprochenen mas-
sen geleben vnd nachkommen würdet/ versehen/ bevorab/ weil
noch ober dis/ als eben denselben Abendt ewer Kriegsvolck
für die Stadt vnd in ewre Dörffer angelangt / vnd unsere
Commissarij, dz es wider ewre Zusage sey/ sich dessen gegen euch
den Rath zum höchsten beschweret / Ihr/ das es wieder ewren
willen geschehen/ berichtet / mit wiederholtem versprechen/ sol-
chem Volck auff s eheste abjudancken/ sie abzuschaffen/ vnd mit
allen

allem ernst dahin zuhalten / das Herzog Heinrich Julij 2. vnd
seinen Leuten kein schade von ihnen wiederfahren solle / Wel-
chem der Herzog getrawet / vnd / damit auff S. L. Seiten
gantz kein mangel gespüret würde / die gütliche Handlung
nochmahls eingereumbt / auch den hierzu bestimpten / von euch
damahls gleichfalls beliebten vnd angenommenen Tag vnd
Ort / ihme gefallen lassen / Dessen alles vnerwogen / vnd deme
zuwieder aber / vernemen wir mit sonder befremdung vnd
mißfallen nicht allein aus vnserer Commissarien Relation, son-
dern es hat vns solches auch Herzog Heinrich Julius zu
Braunschweig / sowol S. L. Landtschafft des Fürstenthumbs
Braunschweig Wolfenbüttelschen Theils / durch fürnehme
Gesandten vnd Schreiben / außführlich klagend zuerkennen ge-
ben / vnd beschweren sich darob zugleich vnterschiedliche Sten-
de des Nidersächsischen Kreyses / Wesmassen jr zu mercklicher
veracht vñ verkleinerung offtgedachts vnseres Key: Poenal Man-
dats, darzu wider vorerzelte ewre eigene Münd: vnd Schrift-
liche gethane Zusag / Brieff vnd Siegel / obangedeuts Kriegs-
volck / so aus Bremen / Lüneburg vnd Magdeburg öffentlich
mit Pfeiffen / Trommeln / fliegenden Schindeln vnd Geschütze /
(welches die alte Stadt Magdeburgk hergeben) durch die
Chur Brandenburg / Erzbischoff Magdeburg / Bremen / Für-
stenthumb Lüneburg / vnd eintheils Herzog Heinrich Julij
Gebiet zusammen gezogen / vnd baldt anfangs im durchzug mit
rauben / plündern / verheeren / zerschlagen / morden / wegführung
der Menschen vnd Vieh / vnzeligen schaden gethan / nicht allein
zu euch in die Stadt genommen / sondern auch seithero ohne
vnterlaß hindann gesetzt / vnserer Key: Commissarien, vnd an-
derer

derer beweglichen warung vnd abmarnung / durch vielfelti-
ge Ausfelle / freiffzug vnd andere gewaltthaten / Tag vnd
Nacht dem Herzog vnd S. L. Vnterthanen / solchen vnwie-
derbringlichen Schimpff / Spott vnd verderben zufügen las-
sen / dessen S. L. sich von keinem frembden / noch weniger von
dero Vnterthanen vnd in iren Landen jemahls befahren sollen /
Zu deme / so habe mehrberürt ewer Kriessvolck (welchen im 32.
Articul ires bestallungs Brieffes zehen tausent Reichsthaler
vff des Herzogen person / wo sie derselbē lebendig oder tod mecht-
tig würden / versprochen) den 4. Aprilis, als sie eben den Tag zu
vor des Herzogen Verpfendhaus Nienbrücke geplündert / vnd
was vorhanden gewesen / vernichtet / Dem Herzog der damals
mit einem geringen Comitatz aus Schöningen nach S. L.
Hofflager gezogen / der eingewilligten güctlichen Handlung
abzuwarten / in offener gewöhnlichen Landstrasse / an einem
Paß mit einer grossen Anzahl zu Ross vnd Fuesß vorweggele-
get / auch vnderwarneter weise auff S. L. also mörderisch vnd
feindselig getroffen / dz sie sich mit grosser leibßgefahr vnd we-
nig Personen reiteriren müssen / darüber dan etliche S. L. Die-
ner erschossen / gefangen / vnd insonderheit ihr Cammer Secre-
tarius Paul Niek jemerlichen zerhaben / gemetzget vnd er-
mordet / sampt andern auff der Wahlstadt bis an das Hembd
nacket außgezogen / beraubt / geplündert / das Fürstliche Cam-
mer Secret, vnd etliche Brieffe / daran Landt vnd Leuten geles-
gen / hinweg genommen / bey welcher meuchlischer / böser hoch-
sträfflicher That es nicht verblieben / sondern ihr beharret vnd
furet alleweile fort / zuerkülung eweres Muhtwillens / mit
frefendlicher erbrechung der Kirchen / spolirung der Almosen
Kasten /

Kasten/ schendung vnd zernichtung der verstorbenen Gräber/
erschlagung vnd verspottung der Crucifix vnd anderer Christ-
lichen Bilder/ wie auch plünderung vnd beraubung der Tauf-
stein / Altare / Kelch / Caseln vnd Ornat / abwerffung der
Orgeln vnd Blocken/ verwüstung vñ verbrennung unterschied-
licher des ortß gelegener Dörffer / Clöster vnd Flecken/ auch
jemmerlicher fahung/ marterung/ rantzionirung, verwundung
vnd ermordung allerley Standts/ Manns vnd Weibsperso-
nen/ Darvnter man weder jung noch alt/ weder Krancker noch
Kindtsbetterin in Osterlichen vnd andern Feyertagen / nicht
verschonet/ Kähe/ Schaffe vnd ander Vieh/ viel tausent Heup-
ter weggetrieben / Reich durchstochen / allen Vorrath an Fi-
schen/ Getränd/ Victualien, Geldt vnd Geldeszwehrt hinweg
geschleppt / verpartiert / verkauft / verzeret vnd verschwen-
det/ Vnd in Summa/ es werde dermassen Barbarischer schier
unerhörter weise / durch euch vnd ewer geworbenes Volck ge-
bahret vnd gehauset/ das solches alles zuspecificiren vnd zuer-
zehlen/ zulang auch vnmöhtig sey / Sintemahl es durch nach
vnd nach hierober auffgerichte vns fürbrachte Bezeug-
niß vnd Instrumenta oberflüssig zubescheinigen / *In*
ipsa Notorietas facti menniglich für Augen stelle / Vnd vns
derwegen vielbesagtes Herzog Heinrich Julij zu Braun-
schweig L. sampt dessen getrewer Landtschafft vnterthenigst
angeruffen vnd gebeten/ Dieweil vorangezeigte durch euch vnd
ewren Anhang ins gemein vnd insonderheit begangene vnd
noch wehrende grewliche kundbahre vnterantwortliche vñ
Christliche Landtsfriedbrüchige Thaten / sich mit keinem recht-
messigem Prætext vnd Schein / wie derselb immer erdacht oder
nah

B

nah

innehmen haben nicht/ vortragen/ beschönen oder entschuldig-
gen lassen/ auch denselben ernstlich wärlich vnd eyndts zu-
begehen vnd zustehen/ die gemeine wolffahrt höchlich erhat-
sche/ Das wir darwieder nochmahls vnser interponirtes Keyf:
Umpf/ durch die anbetroete vnd hierzu gehörige Mittel euch
zur straff vnd andern zum Exempel vnd abschew zu continui-
ren vnd ins werck zusetzen geruheten. Dagegen ist vns gleich-
wol auch vorkommen/ was ihr vnter ewrem Stadt Signer am
Dato Braunschweig den 5. Aprilis wider offteangezogenes vn-
ser Keyf: Mandat vnd dessen Execution nach albereit (wie obge-
höret) versprochenen schuldiger partition, für vngeräumte nich-
tige Exceptiones sub & obreptionis einzuwenden vermeint/ vnd
womit ihr ewer Documentum partitionis vnter andern/ nem-
lich/ als wehr euch dasselbe fast abgenötiget/ Item/ es sey des
Herzogen partition nicht sufficiens gewesen/ vnd was der Aus-
flucht mehr/ zuretractiren, oder für Conditionirt außzulegen
euch bemühet/ Mit angeheffter bitte/ vnser Mandat zu cassiren,
euch dadurch die Hende nicht zubinden/ vnd das ganze Wesen
an vnser Keyf: Cammergerichte zuremittiren, Welches vnd
anders mehr/ ewer newlich alher abgeordenter Doct. Franciscus
Troselman gleichßfals in Schrifften wiederholet hat.

Wann aber das alles durchaus keiner erheblichkeit ist/
sondern die Sach gegenwertiger beschaffenheit vñ vmbstenden
nach/ ihr diese gelegenheit hat/ Das/ soviel der Hauptstritt vnd
was dem anhengig/ betrifft/ (wie wir vns jederzeit erkleret vnd
noch) ihr dieselbe gleichwol durch die bey vnserm Keyf: Cam-
mergerichte schwebende Procces außleben vnd außtragen mö-
get/ Jedoch einen weg als den andern/ Daneben was die ab-
legung

legung der Waffen / sowol haltung gemelner ruhe vnd Landt-
friedens im Reich belanget / eben sowol / als Herzog Heinrich
Julij zu Braunschweig L. gethan / vnserm ex officio erkandent
vnd insinuirtem Mandato avocatorio folge vnd gehorsamb zu-
leisten schuldig / vnd dawieder mit obberürten oder andern her-
fürgesuchten nichtigen exceptionibus gar nicht zuhören seit /
Dazu quodad punctum paritionis, Ob der Herzog sufficienter
seines theils die gebür erstadtet / oder nicht gehabt / vns der auß-
schlag nicht euch zustehet / Noch mehr aber daher zübestrafen
seit / das ihr ewer vns vnd vnsern damahls / wie obgehöret / von
euch selbst in die Stadt erbetenen Commissarijs der billigkeit /
gebür vñ schuldigkeit nach / angegebnen schriftlichen obligation
vnd hernach anderweris wiederholeren zusag gestracks zurie-
der ohne einige noht / aus lauter vindiavnd rachgirikkeit / einen
neuen Vermen erweckt / den Herzog fürsechlich vñ vrpötzlich an-
gegrieffen / Landt vnd Leute verheeret / verbremet / verwüstet /
viel vnschuldiges Blut vergossen / vnd laut obangezogener
Schriften in solchen schroeren abschewlichen verwicklungen
vnd verbrechen alleweile fortsaret / Dazu dieselbige trutzig vnd
hochmutig zübehaupten / züverantworten vund gützuheissen
vermeint.

Hierumb / So haben wir als Regierender Römischer
Kenser / auch oberster Beschirmer vnd Schutzherr vnser vnd
des heiligen Reichs außgekündeten vnd hochverpeenten Landt-
friedens / heut dato wolertwogener sachen / zu Recht erkendt /
Das ihr mehrberürter ewer nichtigen exceptionen, außreden
vnd behelff vñverhindert / wegen vielgedachter Verbrechen vnd
noch werenden Landtsündigen eigenwaltigen / freientlichen

B ij

friede

friedbrüchigen That Handlungen / in die peen und straffe / vn-
sern euch insinuirtem Kays: Mandat einverleibt / das ist vnser
vnd des heiligen Reichs Acht / gefallen sein / gesprochen / erkent /
erkleret / vnd öffentlich verkündet werden sollet / Wie wir euch
dann also hiemit / von Röm: Kays: macht vnd gewalt / durch
diesen offenen Brieff darein erkennen / erklären / denunciiren vnd
verkünden / Jedoch zum oberflus aus angeborner milde vnd
güte / wollen wir die krafft vnd wirckligkeit jetzt beschehener
Acht / erkendniß / erklerung / denuntiation vnd execution gegen
euch auff acht Tag den negsten / nachdem euch diese vnser Kays-
ferliche erkendniß vnd erklerung / oder ein glaubwürdig Vidi-
mus vnd Abschriffte davon insinuirt, oder / wofern bey euch die
Insinuation gebürlicher weise zuverrichten verhindert würde /
anderßwo Edictweise publicirt vnd angeschlagen wirdt / anzu-
reiten / etzmahl vor allemahl / Mit der entlichen Commination
suspendirt vnd eingestelt haben / Wo ihr in solcher zeit offtbe-
meltem vnserm Kays: Avocatori Mandat, alles seines inhalts
mit niderlegung der Kriegsß Waffnen / beurlaubung / abdanckung
vnd ohne meniglichen beleidigung abführung ewers zu Ross
vnd Fuß geworbener Volcks / So dan Restitution vnd Relaxa-
tion, dem Herzog mit gewalt abgedrungener Güter oder Ge-
fangenen Inuerthanen vnd Diener (doch die zugesagte ver-
ursachte Schäden / woran vnd wie die nahmen haben / deren
gerichtlich einbringung liquidation, Taxation vnd ermessigung /
wie auch die gegen vns albereit desfalls verwirckte Straffe /
wir der zeit an sehten ort remittirn, außsetzen / vnd respectivè vns
vorbehalten / außgenommen) Dann auch das hiez wischen in
dem wenigsten nicht einiger weiter freuel oder gewaltthat für-
genom-

genomir en sey/ ein völliges gehorsames beuügen leistet / Vnd
das solches alles vor aufgang obbestimpter acht Tage besche-
hen / innerhalb drey Wochen hernach / die wir euch hierzu per-
emptoriè präfigiren vnd ansetzen / bey vnserm Keyß: Hoff (da-
hin wir euch / welcher enden derselbe die zeit sein wird / hiemie
citiren, heischen vnd laden) selbst oder durch bevollmechtige
Gewaltträger glaubliche anzeig thut / Als dan der fernern De-
nunciation, publication vnd anderer mehr obbemelter vnserer
vnd des heiligen Reichs Acht nothdürftigen Execution halb/
entlich ergehen solle/ was recht ist. Darnach wisset euch zurichs-
ten / Vnd wir meinen das ernstlich. Datum zu Prag den 22.
Maij. Anno &c. 1606.

Warhafftiger Abdruck

MANDATI MONITORII ET CON-
firmatorij an der Stadt Braunschweig adhærenten, in specie
die Stedte Lübeck/ Hamburg/ Bremen/ Magdeburg vnd
Lüneburg / Wie auch andere Hanse Stedte/ oder wel-
che sonst interessirt sein/ annexa declarato-
ria euentuali Banni.

Herr Rudolff der ander ꝛc. Entbieten vnd für-
gen den Ersamen vnsern vnd des Reichs lieben Be-
rathen/ R. Bürgermeistern vnd Rath der Stadt
Lübeck/ Hamburg/ Bremen/ Magdeburg vnd Lüneburg/ Wie
auch andern Hanse Stedten/ oder wer sonst hierinnen inter-
essirt, vnd dessen theilhafft sein möcht / sampt vnd sonders
B ij hic

hinc zu wissen: Ihr werdet noch in gutem angedencken haben/
Was ihr an uns verschieneu vnd jetzigen Tars / in ewrem / so-
wol anderer Hanse Siedte namen / wegen der Stadt Braun-
schweig dambils geklagter bedrangniß gelangen lassen / Mit
angeheffter erklerung / ihr gleichwol dieselbe Stritt auff
ihnen selbst bey beyden Partheyen / auch vnserm vnd der höch-
sten Iustitz, da sie guten theils zu Recht verfasset / entscheide be-
stehen / bätet aber aller vnterthentigst / wir geruheren gebürende
Anordnung zuchun / damit die erhobene vnrube gedempffet
würde / Vnd so wir euch dann hierauff noch vnterm Dato Prag
den 3. Februarij beantwortet / dz wir vorangeregtem beschwer-
lichem Zustande raht zuschaffen / die Wolgeborne vnd Edle /
vnser vnd des Reichs liebe Getrewe Georg Friederichen /
Graffen von Hohenlohe / vnd Herren zu Langenburg /
vnseren Kriegß Raht / vnd bestalten Obristen / vnd
Chrusfrieden von Minckwitz / Freyhern von Minckwitz-
burg / vnseren Appellation Raht / von vnserm Keyß: Hoffe
aus / zu vnsern Commissarijs verordnet / Das auch deroselben
Instruction vorgedacht ewer ansuchen vnd bitt beygelegt / dar-
zu / was sie hierauff thun solten / ihnen gewalt vnd befehl gung-
sam auffgetragen worden / vnd euch darumb ernstlich ermahnt /
Weil wir in glaubwürdige erfahrung quemen / Das ihr eine
starcke anzal Kriegßvoldt zubehuff obgedachter Stadt Braun-
schweig zuwerben vorhabens weret / ihr soltet vorangezogenen
ewrer erklerung gemess / vnd wie ohn disz billig / die Sache auff
ihr selbst bey den Partheyen auch vnser vnd der höchsten Iu-
stitz zu rechtstehender entscheidung beruhen lassen / gegen mehr-
berürtem Herzog Heinrich Julio / wie auch S. L. zugehörig
gen

gen Landen vnd Leuten / mit aller theiligkeit still halten / vnd
nicht etwa selbst hierdurch / die von uns beyden Theilen an-
geschaffte niederlegung der Waffen / verhindern / oder grössere
weiterung verursachen / sondern / wofern ihr etwas mehr / des-
halb anzubringen / ein nothdurfft erachtet / dasselbe bey uns / oder
unsern Keyser. Commissarijs durch Schreiben oder Besandte / su-
chen / vnd darüber gebürnden bescheits erwarten / Ferners in-
halts jetzt angezogener unserer Schreiben / Darauff dann un-
sere Commissarij euch dieselbe nicht allein vberschicket / sondern
auch darneben euch vnd eure deputirte, durch Schreiben zu
vnterschiedlichen mahlen zu schuldigem gehorsam ermahnet /
In deme vnd ober disz leglich / Nachdeme außerschollenem ge-
meinem Landgeschrey etlichen Brieffen / vnd andern bekandt-
lichen vnwiderspreehlichen anzeigungen klar erschienen / das jr
obangeregtes Kriegsgewerb für die Stadt Braunschweig be-
fürdert / in anzug bracht / hin vnd wieder bewehrt gemacht vnd
gemustert / Directores vnd Vorsteher demselben gegeben / die
Stadt durch Schreiben animirt, von fernern anstandes vnd
vertrags mitteln abgemanet / Ja in specie, ihr die von Magde-
burg zum fortzug / das grobe Geschütze hergeliehen / vnd was
des heimlichen vnd offener Fürschubs mehr gewesen / So
haben unsere Commissarij euch unser Keyserl: wieder die von
Braunschweig ex officio erkantes / vnd ist benanter Stadt den
9. Martij alten Calenders insinuirtes Mandatum avocatori-
um, durch offene Patent, datirt zu Woltzenbüttel den 7. Martij
notificiret vnd zu wissen gemacht / zu dem end / auch mit der ver-
warnung vnd wiederholtem gebot / Das ihr / sowol die bestellte
Obrißte / dero Leutenambt / Rittmeister / Hauptleute / Schut-
drich

Drich vnd andere hohe vnd niedere Befehlshaber dieser Sa-
chen adhaerenten vnd theilhaftige / wie die nahmen hetten / zu-
gehorsamen respect vnd folg vnsern Commissarijs deswegen
aufgetragenen gewalts vnd befehls alsbald nach Verlesung
vnd angesichts vnser Mandats / bey Vermeidung darinnen
anbedröweter peen des Landfriedens / vnd sonderlich vnser
vnd des heiligen Reichs Acht / mit dem zu Ross vnd Fuß ge-
worbnem Kriegsvolet nicht fortziehen / sondern dasselbe ab-
danken / ohne jemannts schaden vnd beleidigung abführen / vnd
also vielbesagtem vnserm Mandat mit dem wenigsten nichts
zuwieder handeln vnd fürnehmen soltet / Welches aber nicht be-
schehen / Dahero nun seithero erfolgt / das die von Braun-
schweig vnd vorgedacht Kriegsvolet / nach des Herzogen al-
bereit geleisteten deposition armorum, vnd ihrer der Stadt
gleichfals theils mit Brieff vnd Siegel vns vnd vnsern Com-
missarijs versprochenen / theils mündtlich anderwärts wieder-
holter vnd zugesagter parition, solche erschreckliche / abschewli-
che nicht baldt erhörete friedbrüchige Thaten / durch Mordt /
Brandt / Raub vnd andere Landzwingerey verübt / auch noch
beharlich verüben / dz sie dadurch ipso facto vnser vnd des hei-
ligen Reichs Acht verwickelt / Wie wir sie dann darcin durch
offne Brieff albereit erkend / erkleret vnd verkündet / allein aus
angebörner milde vnd güte / die krafft vnd wirckligkeit der be-
scheidenen Acht / erkendniß / erklerung / denunciation vnd executi-
on auff eine kurze zeit / darinnen sie gebürliche anzeig / deren
ihnen nochmahls aufferlegten parition / thun sollen / suspendirt,
vnd eingestellet haben / wie euch ohne zweifel voverborgen blei-
ben wird / vnd dann in vnsern vnd des heiligen Reichs Con-
siti-

stitutionen gesetzt vnd geordnet / das in dergleichen sollen die
Helffer/Anhenger vnd Fürschieber vnter einer peen vnd straff
mit den Thetern/wo sie sich derselben auff empfangene abmah-
nung nicht entschlagen vnd euffern/begriffen sein sollen/ Hier-
umb so bestetigen vnd bekräftigen wir zuvörderst gegen euch
allen vnd jeden sampt vnd sonders / oder wer sich sonst dieses
Wercks heimlich oder öffentlich ferner theilhaft machen
würde/ mehrobangedeutes vnser/durch vnserer Keyß: Commis-
sarien euch publicirtes Mandat daneben von Röm: Keyß: mache
hiemit wiederumb ernstlich gebietend vnd wollen / Das ir euch
vielbesagter Stadt Braunschweig desfalls hinfüro weiter
nicht annehmet / ihnen weder durch Volck / Geld oder andere
Wege einigē fürschub/ schutz oder hälff erweist/sonder sie viel-
mehr zuschuldigem gehorsam anhalten/ bewegen vnd bringen
helffet/auch do ihr einige euch verpflichte Reuter oder Knechte
des ortß in bestallung hettet/dieselb alsbald abfodert/bevrlau-
bet vnd darüber mit nichten weiter saumig oder vngehorsam
seit/als lieb euch ist/vorbestimpte peen vnser vnd des H. Reichs
Acht/ (darein ihr auffn widrigen fall/ist alsdā/vnd dann als
ist/ gefallen vnd erkleret sein sollet) zuvermenden.

Wir heischen vnd laden euch auch von berürter vnser
Keyß: Macht vnd wollen / Das ihr innerhalb 36. Tagen den
nächsten nachdem euch dieser vnser Keyß: Brieff oder Vidimir-
te Abschriffte davon zukömpt / deren wir euch zwölff für den
ersten / zwölff für den andern / vnd zwölff für den letzten enli-
che Termin, oder ob derselbig kein Gerichtstag were/ den negst-
folgenden Gerichtstag hernach / peremptorie bestimmen / an
vnserm Keyß: Hoffe/ welcher enden derselbig der zeit sein wird/
selbst

¶

selbst

selbst/oder durch ewere vollmechtige Anwald oder Ausschuss er-
scheinet/ glaublichen beweiß zuthun / das ihr diesem unserm er-
newertem vnd wiederholtem Keyf: Mandat alles seines in-
halts völligen gehorsamb geleistet habt / Oder aber zusehen
vnd hören / euch in obbestimpte Peen/ unser vnd des heiligen
Reichs Acht/ zuerkennen vnd zuerkleren. Wann ihr
kompt also oder nicht / So wird doch nichts desto weniger gegen
euch procedirt vnd fortgefahret werden / wie sich das Reichs-
cher ordnung nach eignet vnd gebüret. Darnach wisset euch
zurichten/ Vnd das meinen wir ernstlich. Datum zu Prag den
22. Maij, Anno &c. 1606.

Barhafftiger Abdruck

Keyserlichen abforderungs Patents / an der
Stadt Braunschweig geworbenes Krieges
Voldt zu Ros vnd Fuß.

Vir Rudolff der ander / etc. Entbieten vnd
fügen Hieronymo Windelman General Commissa-
rio, Heinrich Quaden Obersten / Statio von
Stembhorn / Adam Sinneman / Caspar Schillern / Jobsten
von Besen / Greger Dickman / Thiele von Buchholt / An-
dreassen von Colln / N. Hagenberg / Sylvester Niehe / Haupt-
man Schlaberhanse / Daniel Schallern / Reinharten Burg/
Fritz Kölern / Hansen von Braunschweig / Thetleff Guse-
windt / Franz Harlessen / Georg Webern / Tieleman Meyern/
Valen Nierhoff / Henning Kichers / vnd ins gemein allen vnd
jedem

jedem Obristen oder ihrer Leutenambten / Rittmeistern / Hauptleuten / Fendrichen / Befehlshabern vnd andern Kriegpleuten zu Ross vnd Fuß / wie die nahmen haben / auch was Nation / Standes oder Wärden die sein mögen / so bey ihigem der Stadt Braunschweig Kriegsgewerb bestelle / auff gefüret vnd geworben / oder noch in werbung vñ anzug sein / vnd darvnter ersucht oder gebraucht worden / oder noch gebraucht werden möchten / denen gegenwertiger vnser Keyß: Brieff oder Vidimirte Abschrifte davon fürkömpe / insinuiert oder verkündet wirdt / hienit zu wissen: Als wir aus tragendem Keyß: Ampt zubefriedigung des heiligen Reichs / vnd abschaffung des Kriegswesens / so sich nechstverschienen Zars / zwischen dem Hochgebornen Heinrich Julio / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnserm lieben Theimb vnd Fürsten / vnd der Stadt Braunschweig erhoben / die Wolgeborne vnd Edle / vnser vnd des Reichs liebe Getrewe / Georg Friedrichen Grafen von Hohenlohe / vnd Herrn zu Langenburg / vnsern Kriegskahls vnd bestelten Obristen / vnd Ehrnfrieden von Minckwitz / Freyherrn von Minckwitzburg / vnsern Appellationkahl / von vnserm Keyß: Hoffe aus abgefertiget / vnd denselben / als vnsern hierzu bevollmechtigten ansehnlichen Commissarijs befohlen / ehegenants Hertzogen L. wie auch mehrgedachte Stadt zu vnfaumblicher niederlegung der Wassen / in vnserm Namen vnd an vnser Stadt zuermahnen / darzu vnser offene Keyßerl: Mandata Avocatoria zuinsinuiern, darinnen beyden Theilen bey peen vnd straff des Landfriedens / vnd in specie vnser / vnd des heiligen Reichs Acht / ernstlich geboten worden / mit allen gewalthaten in ruhe zustehen / die Kriegswaffen niederzulegen /

gen / das zu Roß vnd Fuß geworbene / oder auffgemahnte
Kriegsvolck zubeurlauben / ohne jemandts beleidigung abzu-
fahren / vnd ober den Speen vnd Irrungen / so sich zwischen
mehrgemehtes Herzoges L. vnd der Stadt erhalten / Dessen
bey vnserm Keyf: Cammergerichte schwebenden Rechts bes-
gnügen zulassen / vnd dessen außschlags ruhig zuerwarten / Fer-
ners Inhalts jetztangezogener rechtmessiger / mehrernanter
Stadt den 9. Martij alten Calenders infinuirter Mandats /
welches obbenante vnser Commisarij euch durch offene Patent
datirt zu Wolffenbüttel den 7. Martij gleichßfals Notificiret
vnd zuwissen gemacht haben / zu dem ende vnd mit dem ern-
sten Gebot / Das ihr zu gehorsamen respect vnd folg vnsern
Commisarijs deswegen auffgetragenen gewalts / als bald nach
verlesung vnd angesichts vorberürts vnser Mandats bey
vermeidung darinnen anbedroeter peen des Landtsfriedens /
vnd sonderlich vnser / vnd des heiligen Reichs Acht / nicht fort-
rücken / sondern ohn jemandts schaden vñ beleidigung abziehen /
vnd also vñ besagtem vnserm Keyserlichem Mandat mit dem
wenigsten nichts zuwieder handeln / vnd fürnehmen soltet / So
aber nicht beschehen / vnd nun daher erfolget / das die Stadt
Braunschweig vnd ihr / nach des Herzogen albereit geleisteter
Deposition armorum, vnd ihrer der Stadt gleichßfals / Theils
mit Brieff vnd Siegel vñ vnsern Commisarijs ver-
sprochener / theils mündtlich / anderwerts wiederholter vnd zu-
gesagter Partition, solche erschreckliche / abscheuliche nicht bald er-
hörte friedbrüchige Thaten / durch Mord / Brandt / Raub vnd
andere Landtzwengeren verübt / auch noch beharrlich verüben /
da sie dadurch ipso facto vnser vñ des H. Reichs Acht verwir-
cket /

cket / wie wir sie dann darcin durch offene Brieff albereit erk
kandt/erkleret vnd verkündet/allein aus angeborner milde vnd
güte / die krafft vnd wirckligkeit der beschehenen Aecht/erkandt
niß/ erklerung/ Denunciation vnd Execution, auff eine kurze
zeit/darinnen sie gebürliche anzeigen/deren ihnen nochmals auff
erlegten Parition, thun sollen/ suspendirt vnd eingestellt haben/
wie euch ohn zweiffel vnderborgen bleiben wird / Vnd dann in
vnsern vnd des heiligen Reichs Constitutionen gesetzet vnd ge
ordnet/ dz in dergleichen sellen die Helffer/ Anhenger vnd Fär
schüber vnter einer peen vnd straffe mit den Thetern / wo sie
sich derselben auff empfangene abmahnung nicht entschlagen
vnd eussern/begriffen sein sollen/ Hierumb so bestetigen vnd be
krefstigen wir zuförderst gegen euch allen vnd jeden/ sampt vnd
sonders/oder wer sich sonst dises Wercks heimlich oder öffent
lich ferner teilhafft machē würde/ merobangedeuts vnser durch
vnseren Key: Commissarios euch publicirtes Mandat, daneben von
Röm: Keyf: Macht htemit wiederumb ernstlich gebietend /
den jenigen zwar / so vnser vnd des Reichs Vnterthane oder
Verpflichtete nicht sein/bey Leibstraffe/wo sie betreten werden/
den andern vnsern vnd des Reichs vnmittelbahren oder mittel
bahren Vnterthanen/pflichts verwanten/Vasallen vnd Lehens
leuten aber / oder welche vnter vns vnd dem heiligen Reich
angefessen vnd begütete sein/bey vorbestimpter peen vnd straff/
vnser vnd des heiligen Reichs Aecht / darzu verlust aller ihrer
Haab vnd Güter / welcher enden vnd orten die im heiligen
Reich oder denselben verwanten Ständen gelegen / auch aller
Lehen/gnaden/Privilegien vnd freyheiten/darin die Ubertreter
iplo facto ohne einige fernere erklerung gefallen sein sollen /

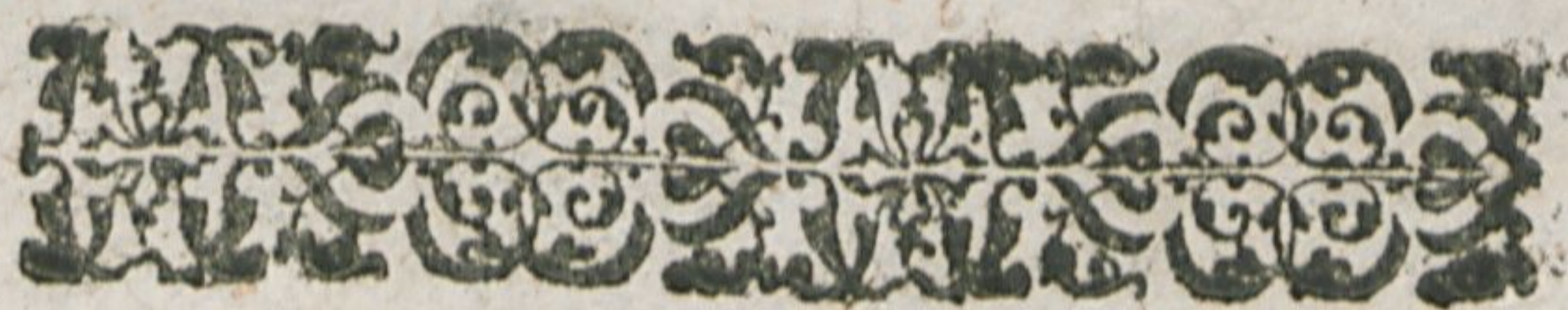
Liii

Das

Das wir Herzog Heinrich Julio zu Braunschweig L. sampt
dessen angehörigen Emptern / Stedten / Schlössern / Markt-
ten / Flecken / Dörffern / Gebieten / Landeschafften / Unterha-
nen vnd Verwandten mit allen fernern gewaltthaten verscho-
net / vnd in kein weiß feindlich weiter angreiffet / beleidiget oder
beschweret / Darzu euch hinfüro mit was schein es von den
Kriegß-Herrn vnd Obristen möchte begert oder fürgenom-
men werden / im wenigsten nicht dawieder bestellen noch ge-
brauchen lasset / sondern wo sich vielleicht einer oder mehr der-
selben orten ichts vnterstandē / dasselbig widerümb absetlet / vñ
ohn jemanets beleidigung zertrent / vnd vnsaumblich abziehet /
vnd deme nicht anders thut / noch vngheorsam seit / So lieb
euch ist / vorbestimpte Peen / vnser vnd des H. Reichs Acht
zuvermenden.

Wir heischen vnd laden euch auch / von berürter vnser
Keyß: Macht vnd wollen / Das ihr innerhalb 36. Tagen den
nächsten / nach dem euch dieser vnser Keyß: Brieff oder vidimir-
te Abschrift davon zukömpt / deren wir euch zwölff für den er-
sten / zwölff für den andern / vnd zwölff für den dritten / letzten
entlichen Termin, oder ob derselbige kein Gerichtstag wehre /
den nächstfolgenden Gerichtstag hernach peremptoriē bestim-
men / an vnserm Keyß: Hoff / welcher enden derselb der zeit sein
wird / durch einen vollmächtigen Anwalt erscheinet / glaubli-
chen beweiß zuthun / das jr diesem vnserm Keyß: Mandat alles
seines Inhalts völligen gehorsam geleistet habt / Oder aber zu-
sehen vnd hören / euch in obbestimpte peen zuerkennen vnd zu-
erkleren / Wann jr kompt also oder nicht / So wird doch nichts
desto.

destoweniger euch gegen procedirt vnd fortgefahren werden/
wie sich des Reichlicher Ordnung nach eigenet vnd gebahret.
Darnach wisset euch zurichten/ Vnd das meinen wir ernst-
lich. Datum zu Prag den 22. May Anno etc. 1606.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

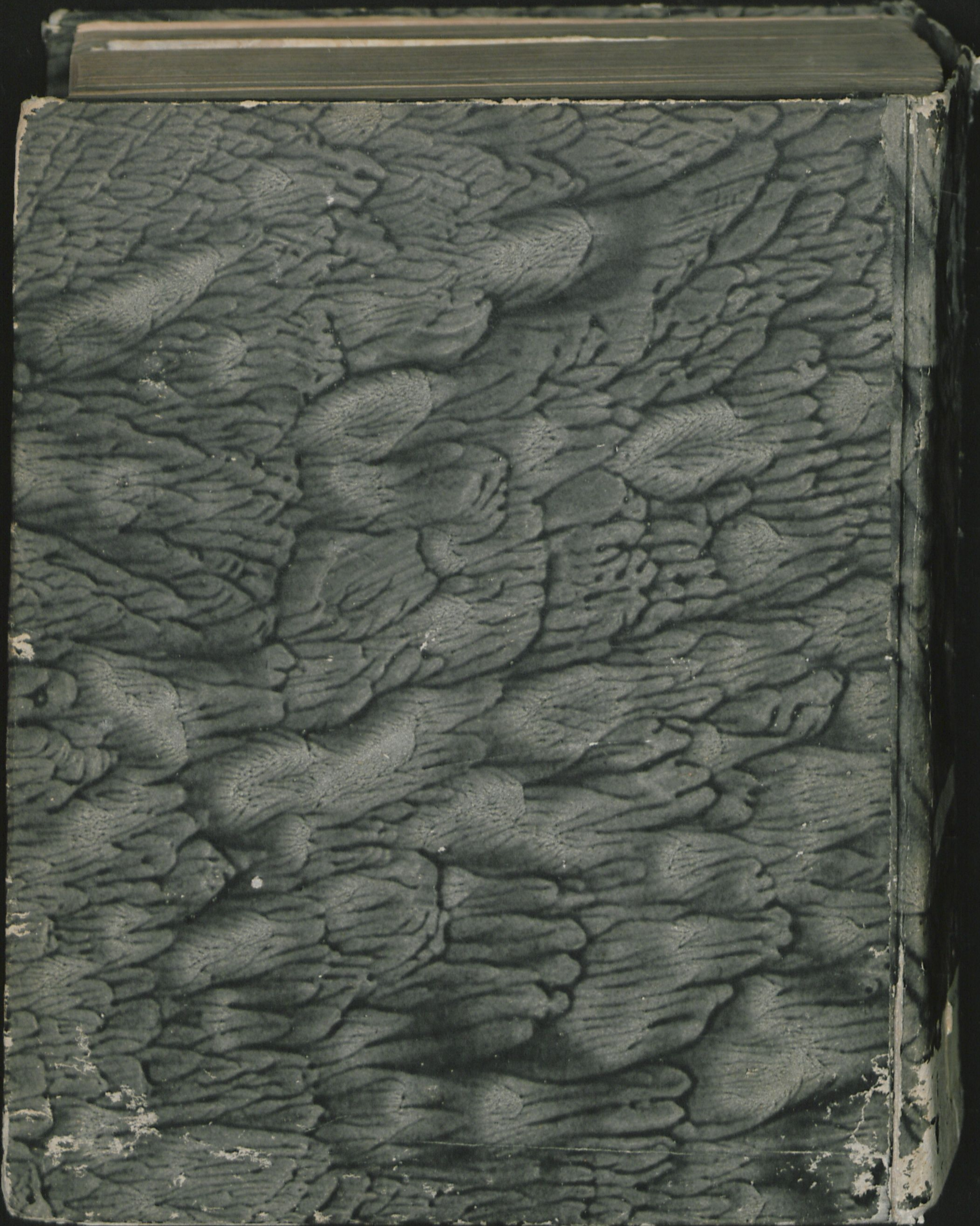


Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

HAB Wolfenbüttel 23



12 104 68X





B.I.G.

Farbkarte #13

er Abdruck

st: vnfers allergne,
Brieff/wieder die
nshweig.
chen

Lh 162 (6)

TORII ET CON.

schweig adherenten in Specie
Bremen/ Magdeburg und
e Hanse Stedte/oder wer
, annexa declaratoria
Banni.

auch
s Patents an der Stadt
enes Kriegsvolck zu
Sues.

è durch einen Keyserlichen
ch abgeordneten Currier
orten exequirt
n.



ar

o 6.

